

**Dr. Peter Gampenrieder, Stadtrat Überparteiliche Bürgergemeinschaft Dachau**

Große Kreisstadt Dachau  
Herrn Oberbürgermeister  
Florian Hartmann  
Konrad-Adenauer-Straße 2-6  
85221 Dachau

Dachau, den 20.9.2021

**Anfrage: Aufstellung von Baukränen auf öffentlichem Grund**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

im Nachgang zu meiner Nachfrage in der Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses am 15.9.2021 unter „Verschiedenes“ stelle ich folgende weitergehende

**Anfrage:**

Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, die Aufstellung von Baukränen auf öffentlichem Grund künftig sehr restriktiv zu handhaben?

**Begründung:**

Am Bauvorhaben in der Hermann-Stockmann Straße / Ecke Pfarrer-Kölbl Straße wird derzeit ein größeres Mehrfamilienhaus errichtet; die Baugrube reicht trotz einer beachtlichen Grundstücksgröße rundum fast bis zur Grundstücksgrenze. Die Folge ist, dass der Baukran auf öffentlichem Grund aufgestellt wurde.

Dies stellt bereits seit einigen Monaten für alle Verkehrsteilnehmer ein Ärgernis dar und ist potenziell auch gefährlich. Schließlich handelt es sich um einen der Hauptwege zur nahegelegenen Grund-/Mittelschule Dachau-Süd.

Vor diesem Hintergrund rege ich an, dass solche Zugeständnisse künftig sehr restriktiv gehandhabt werden. Insbesondere im Fall von Entgegenkommen seitens der Stadt bzw. des Bau- und Planungsausschusses, etwa bei Befreiungen, sollte dieses Thema Teil der Lösung sein.

Es geht mir ausdrücklich nicht um kleinere Grundstücke, etwa in der Altstadt, bei denen andere Lösungen faktisch ausscheiden. Beim oben beschriebenen Beispiel hätte es mutmaßlich planerische Alternativen gegeben, bei denen der Baukran auf dem Grundstück Platz gefunden hätte. Der Preis wäre eine maßvollere Verdichtung gewesen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Peter Gampenrieder, Stadtrat



Große Kreisstadt Dachau Rathaus Postfach 1869 85208 Dachau

ÜB-Stadtratsfraktion  
Stadtrat Dr. Peter Gampenrieder  
Hermann-Stockmann-Straße 105  
85221 Dachau

Schriftstück-Nr.: 596021  
Ihr Schreiben vom: 20.09.2021

AZ: 0241.82 / 1.4 Ordnungsamt  
Ihr Zeichen:

10.12.2021

**Große Kreisstadt Dachau**  
Ordnungsamt  
Stefan Januschkowetz  
Telefon 0 81 31 / 75-214  
Telefax 0 81 31 / 75-44180  
ordnungsamt@dachau.de

## **Baukräne auf öffentlichen Verkehrsflächen; Anfrage ÜB-Fraktion vom 20.09.2021**

**Postanschrift**  
Postfach 1869  
85208 Dachau  
<http://www.dachau.de>  
stadt@dachau.de

Sehr geehrter Herr Dr. Gampenrieder,

**Besucheradresse**  
Augsburger Straße 1  
85221 Dachau  
Zimmernummer 103

mit Schreiben vom 20.09.2021 haben Sie folgenden Anfrage gestellt:

"Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, die Aufstellung von Baukränen auf öffentlichem Grund sehr restriktiv zu handhaben?"

**Öffnungszeiten**  
Mo - Fr 08:00 - 12:30 Uhr  
Do 14:00 - 18:00 Uhr  
sowie nach persönlicher Vereinbarung

Ich kann Ihnen hierzu Folgendes mitteilen:

Eine Überprüfung durch die zuständige Fachabteilung Ordnungsamt sowie die Stabsstelle Recht ergab, dass die Möglichkeiten einer Versagung von entsprechenden Anträgen auf Sondernutzung öffentlichen Verkehrsraums sehr eingeschränkt gesehen werden.

**Banken**  
Sparkasse Dachau  
IBAN: DE65700515400380905828  
BIC: BYLADEM1DAH

Aufgrund des Eigentumsanspruch nach Art. 14 GG hat ein Bauherr grundsätzlich einen Anspruch auf Bebauung seines Grundstücks.

Volksbank Dachau eG  
IBAN: DE3270091500 0000030007  
BIC GENODEF1DCA

Nach Art. 68 Abs. 1 S. 1 BayBO ist eine Baugenehmigung zu erteilen, sofern dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, *die im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen sind*. Die Gerichte haben regelmäßig festgestellt, dass die Zugänglichkeit des Grundstücks in der Bauphase nicht im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen ist.

HypoVereinsbank  
IBAN: DE31700202706130301710  
BIC: HYVEDEMMXXX

Weiterhin hat der Bayer. Verwaltungsgerichtshof in zahlreichen Fällen entschieden, dass eine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis zu erteilen ist, wenn dies zur Umsetzung des im übrigen bestehenden Baurechts erforderlich ist. Die Möglichkeit der Nutzung des Eigentums wird regelmäßig als hohes Gut eingeschätzt, hinter dem die zeitlich befristete Beeinträchtigung der Allgemeinheit durch die Sondernutzung der Straße zurückzustehen hat. Dies gilt sogar dann, wenn andere

Postbank München  
IBAN: DE44700100800013142803  
BIC: PBNKDEFF

Gläubiger ID: DE37ZZZ00000000564

Steuernummer: 115/114/70031  
USt.-Identifikationsnummer:  
DE 128255122

Gewerbetreibende Einbußen erleiden. Im Übrigen wäre es auch mit dem allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz kaum in Einklang zu bringen, wenn bestimmten Vorhaben im Stadtgebiet die straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis erteilt wird und anderen nicht.

Man kann daher weder die Baugenehmigung ablehnen noch die Erteilung einer zeitlich befristeten Sondernutzungserlaubnis verweigern. Das Ermessen der Verwaltung ist durch den gebundenen Anspruch diesbezüglich regelmäßig auf „0“ reduziert.

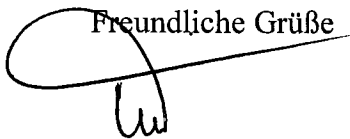
Allein bis Anfang Oktober erteilte das Ordnungsamt 32 schriftliche Genehmigungen zur Aufstellung von Baukränen auf öffentlichen Verkehrsflächen. Aufgrund der starken Bautätigkeit in Dachau und insbesondere der Nachverdichtung ist es oft nicht anders möglich, als benachbarte Flächen außerhalb des eigenen Baugrundstücks zu nutzen. Häufig besteht angesichts der Umgebungsbebauung ein Rechtsanspruch auf eine Grenzbebauung, wozu dann noch der Aushub der Baugrube kommt (gerade bei Großbauten ist inzwischen regelmäßig eine Tiefgarage erforderlich). Selbstverständlich versucht die Verwaltung immer Lösungen zu finden, die den Verkehr möglichst wenig beeinträchtigen.

Theoretisch bestünde die Möglichkeit, die Sondernutzungsgebühren für die Baustellennutzungen zu erhöhen. Bisher beträgt die Gebühr laut Satzung 1 Euro pro qm und angefangener Woche. Praktisch dürfte aber selbst eine Verdoppelung kaum dazu führen, dass einzelne Bauherren und Bauträger auf eine Antragstellung verzichten, da eine technische Lösung auf dem Baugrundstück selbst aller Wahrscheinlichkeit nach viel teurer käme.

Es tut mir leid, dass seitens der Stadtverwaltung eine gewünschte restriktive Genehmigungspraxis für Baukräne auf öffentlichen Flächen als kaum durchführbar angesehen wird.

Für Rückfragen dürfen Sie sich auch gerne an Herrn Januschkowitz vom Ordnungsamt (Tel. 75-214) wenden.

Freundliche Grüße



Florian Hartmann  
Oberbürgermeister